

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 19.

Freitag, den 8. März

1889.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montag und Donnerstag bis Mittag 12 Uhr angenommen.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betr.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 26. März 1889

von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflchtigen aus der Stadt Lommatzsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch

im Rathause zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 27. März 1889

von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflchtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff, jedoch mit Ausnahme der Orte:

Alt- und Neu-Tanneberg, Münzig, Neukirchen und Rothenberg mit Perne

im Gathoze zum Adler in Wilsdruff;

Donnerstag, den 28. März 1889

von Vormittags 9½ Uhr an für die Militärpflchtigen aus den vorgenannten Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:

Alt- und Neu-Tanneberg, Münzig, Neukirchen und Rothenberg mit Perne sowie aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:

Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren-Toppischädel und Deutschenbora

im Gathoze „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und

Freitag, den 29. März 1889

von Vormittags 9½ Uhr an für die Militärpflchtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:

Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzsch, Gohla, Gortheffriedrichsgrund, Gruna mit Ilkendorfer Lehden, Hirschfeld, Höschken, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Krayenberg, Kleßig, Kreiza, Lechen, Lütterwitz, Mahlisch, Maltitz, Marktiz, Mergenthal, Mütschwil, Niedereulau, Nöglitz, Oberenla, Obergruna, Oderstädtwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Rauhly, Reinsberg mit Wolsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schreibitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallschütz

ebenfalls im Gathoze „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Sonnabend, den 30. März 1889

Vormittags 9½ Uhr

Lösungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen

im Gathoze „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen aufzhältliche Militärpflchtige der Altersklasse 1889/1890, in gleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 verb. mit § 26 Pkt. 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, und zwar:

in Lommatzsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,
in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärpflchtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Aufenthalts ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu bezeugen sind, bezubringen (§ 62 Pkt. 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Lösungstermine Seiten der Lösungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträthe und beziehendl. Stadtgemeinderäthe je ein **Matriksmitglied** beziehendl. Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen behütt etwaiger Auskunftsbertheilung über die Verhältnisse der Gestelltpflchtigen einzufinden.

Zugleich werden die Militärpflchtigen darauf aufmerksam gemacht,

- 1., daß jeder Militärpflchtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenheiles erwächst (§ 63 Pkt. 8 der Wehr-Ordnung);
- 2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Pkt. 2 der Wehr-Ordnung die Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, im Uebrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärpflchtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters beziehendl. des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, bezubringen haben.

Ferner werden die Militärpflchtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der Königl. Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den dienstuenden Militärarzt vorzutragen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen bezubringen;
- b., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c., daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königl. Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Pkt. 7 Abs. 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;
- d., daß Rekurrenz gegen die Entscheidung der Königl. Ersatz-Commission an die Königl. Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Königl. Ober-Ersatz-Commission an die Königl. Ober-Rekrutirungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königl. Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ober-Rekrutirungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königl. Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestelltpflchtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben;
- e., daß wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes bezubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen. Endlich werden